



Schützengilde Schwäbisch Hall e.V.

Anno 1300



52. Internationales Vorderladerschießen - Camping -

Sehr geehrte Gäste,

auch in diesem Jahr freut sich die Schützengilde Schwäbisch Hall (im Weiteren verlauf SGI Hall oder Veranstalter genannt) über Ihr Interesse an unserem Internationales Vorderladerschießen. Wir freuen uns auf Euch und weisen im Anschluss auf die Gebühren und Spielregeln des gegenseitigen Miteinanders hin. Herzlich wollen wir auch die Freunde des Salut- und Böllerschießens darauf hinweisen, dass wir auch dieses Jahr wieder Böller- und Salutzeiten vorgesehen haben.

Kurzübersicht

Die von der Schützengilde angemieteten Wiesen und Plätze sind mit Auflagen verbunden, die von den Gästen eingehalten werden müssen.

1. Anreisetag und Öffnung der Plätze zum Zelten ist ab Sa. 27.08.2022
Abreise Mo. 05.09.2022 bis 12.00 Uhr möglich. Toiletten und Duschen sind ab Montag, 29.08.2022 geöffnet.
2. Feuer darf nur in Feuerschalen oder vergleichbarem Gerät abgebrannt werden.
3. Feuergruben sind nicht gestattet.
4. Bei starker Trockenheit ist offenes Feuer verboten (es wird dann entsprechend darauf hingewiesen)
5. Feuerholz kann entweder mitgebracht oder käuflich in begrenzter Menge erworben werden.
Den Preis für Holz entnehmen sie den Aushängen.
6. Im angrenzenden Wald darf kein Holz geschlagen werden!
7. Das Schießen **außerhalb** der Schießstände ist untersagt.
8. Das Salut- und Böllerschießen findet nur zu festen Zeiten am festgelegten Ort statt.
9. Den Anweisungen des Platzwartes und seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
10. Gäste, welche außerhalb der vom Veranstalter angemieteten Flächen campieren, haben keinen Anspruch auf Benutzung von Trinkwasser, Toiletten sowie Wasch- und Duscheinrichtungen. Die SGI Hall behält sich für diesen Personenkreis vor ebenfalls Gebühren zu erheben oder diese Personen vom Gelände zu verweisen.

Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher.
Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.



Schützengilde Schwäbisch Hall e.V.

Anno 1300



Stellplatz-Kosten und Dienstleistungen

Stellplatz	pro Tag und Stellplatz	15,00 €
Müllgebühr	einmalig	20,00 €

Tipistangen können in begrenzter Menge kostenlos bereitgestellt werden.

Sie sind Vereinseigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Vor Aufbau des Zelttes, Tipis bzw. des Wohnwagens muss der Gast sich beim Platzwart melden und die Gebühren an ihn entrichten. Die Campinggebühren gelten pro Tipi/Zelt/Wohnwagen/Wohnmobil und Tag des Aufenthalts, die Müllgebühren sind ein Pauschalbetrag, mit dem wir die Sauberkeit der Wiesen ermöglichen wollen.

Weitere Campingmöglichkeiten bestehen auf dem öffentlichen Campingplatz in Schwäbisch Hall – Steinbach.

Warmes Duschwasser gibt es ab Montag, dem 29.08.2022. Die Dusch- bzw. Warmwasserzeiten sind dann am Waschhaus ausgehängt.

Es werden im Bereich der Campingwiesen wieder Toilettenhäuschen aufgestellt. WCs, Waschtische und Duschen finden Sie wieder auf dem Gelände der SGi Hall. Während der Reinigungen können diese jedoch gesperrt sein.

Trinkwasser gibt es an den bekannten Zapfstellen bei den Toilettenhäuschen an der Kreuzung, aus dem Wassertank auf der Campingwiese oder am Saloon.

Änderungen zum Ablauf der Veranstaltung werden auf unserer Homepage veröffentlicht. Weitere Infos auch zum Camping können Sie ebenfalls auf unserer Homepage einsehen.

Böllern und Waffentragen

Das Schießen mit Böllern und Kanonen ist aus räumlichen und sicherheitstechnischen Gründen nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich! Die Anmeldung für das Böllern und Salutschüssen findet am Sheriffs-Office statt. Die Materialkosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Für das Tragen von Waffen auf dem Gelände der SGi Hall sowie den angemieteten Zeltplätzen sind die Auflagen der Stadt Schwäbisch Hall sowie der SGi Hall zu beachten.

Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Wer das Privileg an dieser Veranstaltung Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen nutzt, hat auch dementsprechend verantwortlich zu handeln. Wir bitten dies im Sinne der Schützen und Hobbyisten zu beachten.



Schützengilde Schwäbisch Hall e.V.

Anno 1300



Handel auf dem Campingplatz

Jeder Camper darf vor seinem Stellplatz einen Deckenhandel durchführen. Hierbei sollte die mit dem dargebotenen Verkaufsgut belegte Fläche 2 m² nicht überschreiten. Personen, welche keinen Stellplatz auf den Camping-Wiesen haben ist das Anbieten von Ware auf dem gesamten Festgelände untersagt!

Für einen Handel, der über den oben beschriebenen Rahmen hinausgeht, ist eine erweiterte Genehmigung des Veranstalters notwendig, sowohl auf den Camping-Wiesen sowie im umfriedeten Gelände der Schützengilde Schwäbisch Hall. Der Veranstalter veranschlagt auf den Camping-Wiesen dieselben Standgebühren wie im umfriedeten Gelände der SGI Hall.

Werden die Gebühren nicht entrichtet oder ohne Genehmigung gewerbsmäßiger Handel betrieben wird vom Veranstalter ein Platzverweis erteilt.

Dies gilt sowohl für alle mobilen Unterkünfte, welche als Verkaufsstand benützt werden, als auch Verkaufsplätzen vor diesen. Eine Reisehandlungsgenehmigung ist erforderlich.

Jeder Camper gibt mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars dem Veranstalter die Genehmigung das Zelt bzw. Wohnwagen oder Wohnmobil darauf zu überprüfen, ob dies den Charakter eines Verkaufsstandes hat.

Der Veranstalter behält sich vor bei nicht Gewährung der Kontrolle einen Platzverweis auszusprechen.

Beschädigungen von fremdem Eigentum

Wir weisen darauf hin das Heu, Stroh oder sonstiges gelagerte Material, abgedeckt oder nicht, Eigentum der jeweiligen Grundstückspächter oder Eigentümer sind. Dieses Material ist kein Spielplatz oder Übungsplatz für Axt- und/oder Messerwerfen. Hierfür gibt es den Hackerlwurfstand auf dem Gelände der SGI Hall!

Dies gilt auch für jagdliche Einrichtungen sowie den angrenzenden Baum- und Waldbestand. Wer dies missachtet muss mit Anzeige rechnen!

Einschränkungen bei der Platzwahl

Auf Grund eines Vorfalles aus dem Jahr 2011 ist das Zelten und Parken unter Bäumen (Baumstücke und angrenzender Wald) nicht gestattet. Wer innerhalb der abgesperrten oder ausgewiesenen Flächen trotzdem parkt oder zeltet, tut dies auf eigene Gefahr. Der Veranstalter sowie die Grundstückseigentümer haften nicht für Sach- und Personenschäden.

Wer innerhalb von abgesperrten Flächen zeltet, hat trotzdem die Gebühren zu entrichten, da er/sie die Infrastruktur des Veranstalters mitbenutzt.

Die Sperrflächen werden deutlich abgespannt und auch ausgeschildert sein.

Wir wünschen allen Teilnehmern und Gästen einen schönen Aufenthalt in Schwäbisch Hall und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Schützengilde Schwäbisch Hall e.V.